

mittelburgenland plus

Verein zur Dynamisierung der regionalen Entwicklung

Statuten

Präambel

Der ländliche Raum der Europäischen Union ist mit einer Reihe von Problemen konfrontiert, die seine Lebensfähigkeit ernsthaft gefährden könnten; dazu gehören die voranschreitende Überalterung der Bevölkerung und die anhaltende Landflucht in einigen dieser Gebiete sowie der Verlust von Arbeitsplätzen.

Es ist jedoch festzustellen, dass manche Gebiete diese Probleme mit Erfolg bewältigt haben. Es ist ihnen gelungen, eine gebietsbezogene Dynamik in Gang zu setzen, die von ihrer Fähigkeit zeugt, neue Lösungen für die Herausforderungen zu finden, die sich ihnen stellen. Mit der **Gemeinschaftsinitiative LEADER** wurde der Grundstein für einen neuen, sowohl gebietsbezogenen als auch integrierten und partizipativen Ansatz in der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums gelegt.

Als Stärken von LEADER sind zu nennen:

- ◆ Mobilisierung der lokalen Akteure, damit diese Überlegungen zur Zukunft ihres Gebietes anstellen und diese aktiv gestalten,
- ◆ ein dezentralisiertes, integriertes "Bottom-up"-Konzept,
- ◆ Öffnung der ländlichen Gebiete gegenüber anderen Gebieten durch den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen auf dem Wege der Vernetzung.

Dies gilt umso mehr, als die ländlichen Gebiete in den kommenden Jahren ihre sozioökonomische Struktur anpassen müssen, um sich den Herausforderungen und Belastungen zu stellen, die sich insbesondere aus folgenden Faktoren ergeben:

- Wandel des Agrarsektors infolge der GAP-Reform und steigende Ansprüche der Verbraucher an die Qualität der Erzeugnisse,
- allgemeine Berücksichtigung von Umweltbelangen,
- zunehmende Integration der Weltwirtschaft,
- beschleunigte Verbreitung und Anwendung neuer Technologien.

Für die ländlichen Gebiete, die auf Dauer wettbewerbsfähige Erzeugnisse und Dienstleistungen schaffen bzw. erhalten wollen, scheint der einzige Weg zunehmend darin zu liegen, ihre spezifischen Ressourcen nach einem integrierten Konzept im Rahmen einer zweckgerichteten und gebietsbezogenen Strategie auszuschöpfen.

Dieser Ansatz wird um so effizienter sein, als er in eine europäische, nationale und regionale Politik eingebettet ist, die die Rahmenbedingungen und Instrumente liefert und die Impulse gibt, die notwendig sind, damit die ländlichen Gebiete und ihre Bevölkerung die sich bietenden Entwicklungschancen ergreifen und diese mit Hilfe des adäquaten Instrumentariums nutzen können.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „**mittelburgenland plus**“, Verein zur Dynamisierung der regionalen Entwicklung. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Mittelburgenland (Bezirk Oberpullendorf) und angrenzende Regionen innerhalb und außerhalb des Burgenlandes.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 7343 Neutal, Werner von Siemensstraße 1.
3. Die Tätigkeit des Vereines ist überparteilich.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Der Verein bezweckt die Teilnahme und Anerkennung als „lokale Aktionsgruppe“ im Rahmen des österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes.
3. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in Zusammenhang mit der Entwicklung und Stärkung der Region Mittelburgenland. Das heißt konkret:
 - Erhaltung einer umweltgerechten und lebenswerten Kultur- und Naturlandschaft durch Vernetzung von Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe und Kultur der Region.
 - Wirtschaftliche Stärkung der Region.
4. Der Verein kann sich an Gesellschaften, die dem Vereinszweck dienen, beteiligen.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Professionelle Ausarbeitung von Projekten sowie Entwicklung von regionalen Partnerschaften entsprechend einer gemeinschaftlich erarbeiteten, schwerpunktorientierten, sektorübergreifenden, mittel- bis langfristigen Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter für die Region.
 - Öffentlichkeits- und Informationsarbeit sowie Besprechungen, Versammlungen, Jahreshauptversammlungen, Innen- und Außenmarketing.
 - Sicherstellung der erforderlichen Eigenmittel für Gemeinschaftsprojekte im Rahmen von LEADER.
 - Nationale und internationale Kooperationen mit anderen Projektinitiativen und Abstimmung mit relevanten Institutionen.
2. Zur Abdeckung eines finanziellen Bedarfs können je nach Bedarf Mitgliedsbeiträge eingehoben werden. Diese sind in der Jahreshauptversammlung zu beschließen.

§4 Mitgliedschaft

1. **Ordentliche Mitglieder können sein:**
 - * Gemeinden der Region Mittelburgenland sowie angrenzender Regionen
 - * Andere Körperschaften öffentlichen Rechtes
 - * Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes und des Handelsrechtes
 - * Physische Personen
2. **Fördernde Mitglieder** des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden, die den Verein durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt darüber hinaus auch durch die Einleitung eines Konkursverfahrens.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand
 - wegen grober Verletzung der Pflichten aus der Mitgliedschaft
 - wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung, mit der Zahlung der Mitgliedschaftsbeiträge mindestens 1 Jahr im Rückstand ist und
 - wegen unehrenhaften Verhaltensbeschlossen werden.
3. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle in der Mitgliedschaft begründeten Ansprüche, doch haben die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglieder ihren rückständigen und bereits beschlossenen Verpflichtungen nachzukommen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitgliedsgemeinden werden in der Jahreshauptversammlung durch den jeweiligen Bürgermeister oder einem von ihm mit Vollmacht ausgestatteten Delegierten vertreten. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung je eine Stimme.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Mitglieder sind im Sinne der jeweiligen Auflagen und der Beschlüsse des Vereines zur widmungsgerechten Verwendung von jeglichen Fördermitteln, die den Verein betreffen, verpflichtet.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- ◆ die Jahreshauptversammlung
- ◆ der Vorstand
- ◆ die Rechnungsprüfer und
- ◆ das Schiedsgericht.

§8 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich statt.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Jahreshauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Jahreshauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Jahreshauptversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt.
6. Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Jahreshauptversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, wird von der Jahreshauptversammlung ein Vorsitzender für diese Versammlung gewählt.
9. Bei jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterfertigen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Entgegennahmen und Genehmigungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
2. Bestellung und Enthebung der Funktionäre und Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer in geheimer Wahl.
3. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Kassier, dem Schriftführer und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Ferner können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden, jedoch darf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder insgesamt 16 nicht übersteigen. Als kooptierte, aber nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören auch der Geschäftsführer und der Leiter der LEADER Koordinationsstelle dem Vorstand an.
2. Der Vorstand, der von der Jahreshauptversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. **Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf zu achten, dass sämtliche, im Verein inkludierten Sektoren und Bereiche (Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Gewerbe, Kultur, Gemeinden) im Vorstand vertreten sind. Der Anteil von Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner und Verbände muss mind. 51 % betragen, der Anteil jener Vorstandsmitglieder, die in gewählten politischen Funktionen tätig sind, darf 49 % nicht überschreiten. Auf jeden Fall müssen die jeweiligen Vorgaben des Bundes eingehalten werden.**
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Vorstandsmitglieder sind unbegrenzt wieder wählbar.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, durch Fax oder E-Mail zumindest drei Tage vor dem Termin einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindesten 2/3 von Ihnen anwesend sind. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet nach Ablauf von 30 Minuten eine weitere Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung statt, wobei der Vorstand bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

Folgende Beschlussfassungen benötigen eine **2/3 Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen:

- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
 - Verwendung von Projektmitteln
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - Geschäftsordnung für den Vorstand
 - Entscheidung über die Förderung von Projekten generell und speziell im Rahmen von LEADER
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so ist für die jeweilige Sitzung ein Vorsitzender zu wählen.
 8. Die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig, sofern alle Vorstandsmitglieder mit dieser Beschlussfassung einverstanden sind und an dieser mitwirken.
 9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
 10. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
 11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
 12. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
 13. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, aus welchen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefassten Beschlüsse und deren statutengemäße Gültigkeit zu ersehen sein müssen.
 14. Der Vorstand hat für das Innenverhältnis eine Geschäftsordnung zu beschließen; insbesondere hat er auch zu beschließen, inwieweit die Führung laufender Geschäfte dem Geschäftsführer/in übertragen werden kann.
 15. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene monetäre Vergütung für Aufwand und Kosten. Diese Vergütung ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§10.1 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines unter Bedachtnahme auf die geltenden Gesetze, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:

- 1. Vorbereitung und Einberufen von Jahreshauptversammlungen.**
- 2. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.**
- 3. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.**

4. *Durchführung und Steuerung der gemeinschaftlich erarbeiteten Entwicklungsstrategie*
5. *Sicherstellung der Qualität zu den Perspektiven Umsetzungsprozesse, Lernen & Entwicklung und Ressourcen*
6. *Entscheidung über die Durchführung von Projekten entsprechend der gemeinschaftlich erarbeiteten Entwicklungsstrategie und im Rahmen von LEADER*
7. *Bildung eines Controlling Beirates.*

§10.2 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereines nach innen und insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, welches unverzüglich einzuberufen ist.
2. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes sein Stellvertreter.

§10.3 Der Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist dem Vorstand weisungsgebunden. Er hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der Aufgaben und der laufenden Geschäfte des Vereines gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist Vorgesetzter aller Angestellten des Vereines.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt, ob und wieweit der Geschäftsführer einzelne Aufgaben des Vorstandes selbständig wahrnehmen darf. Diese Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt auch den Umfang der Zeichnungsberechtigung des Geschäftsführers.

Der Geschäftsführung obliegt die Gestaltung der operativen Umsetzung der Entwicklungsstrategie. Sie sorgt dafür, dass die Qualitätssicherungsprozesse auch auf allen Ebenen stattfinden.

§10.4 Controlling Beirat

1. Der Controlling Beirat wird aus dem Vorstand gebildet und besteht aus mindestens 3 bis höchstens 5 Mitgliedern, welche die im Verein vertretenen Gruppen Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Tourismus, Kultur und Gemeinden vertreten.
2. Dem Controlling Beirat obliegt die laufende Kontrolle und die Überprüfung der widmungs- und bestimmungsgerechten Verwendung eingesetzter Fördermittel. Er hat dem Vorstand über die Ergebnisse der Überprüfungen zu berichten.
3. Dem Controlling Beirat obliegt die Beobachtung und Steuerung der Ergebnisse und Wirkungen, sowie der Perspektiven Umsetzungsprozesse, Lernen & Entwicklung und Ressourcen, nach den in der Wirkungslandkarte definierten Indikatoren.

§11 Die Rechnungsprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren. Die Wahl lediglich eines Rechnungsprüfers genügt, wenn dies ein Rechtsanwalt, ein österreichischer Wirtschaftstreuhänder oder eine österreichische Wirtschaftstreuhandgesellschaft ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§12 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit.
4. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
5. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig.
6. Über die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind Protokolle zu führen.

§13 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung und nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.